

Rage totzuschlagen, mit einem Abdecker oder Scharfrichter zu trinken, eines solchen Weib oder Kind zu Grabe zu begleiten, einen Selbstmörder abzuschneiden, ein pestverrecktes Vieh zu begraben, Kaufwolle zu verarbeiten, mit dem Bartscherer eines armen Sünders in Berührung zu kommen oder am Galgen oder Gefängnis zu arbeiten. Der Westfälische Friede bestimmte, daß der Lehrling einem christlichen Glaubensbekenntnis angehöre, übrigens haben die Juden nie einem anderen Handwerk zugeneigt als dem Metzgergewerbe und auch das nur im Interesse ihrer Glaubensgenossen.

Die Dauer der Lehrlingszeit war für die einzelnen Handwerke verschieden. Nach beendeter Lehrzeit erfolgte die „Lossprechung“ in den Gesellenstand, danach die Wanderschaft, die ins Deutsche Reich oder in die Schweiz, nach Holland, Dänemark, Schweden, Ungarn, Polen, Rußland führte. Fielen die Gesellen beim Wandern Werbern in die Hände und taten Kriegsdienste, so wurden sie „unehrlich“ und konnten nicht zum Handwerk zurückkehren. Am Ziel der Wanderschaft mußten die „Zuschickgesellen“ dem Zuegewanderten Arbeit besorgen.

Im Sommer wurde von fünf Uhr früh bis sieben Uhr abends, im Winter eine Stunde weniger gearbeitet, an manchen Stellen von drei bis sechs. In Nürnberg hatten um 1350 die Kandelgießer, Färberknappen, Knechte der Helm-, Hauben- und Flaschenschmiede eine dreizehnstündige Arbeitszeit. Manche Handwerke kamen bis auf fünfzehn Arbeitsstunden. Gegen Mitte des 15. Jahrhunderts bürgert sich der „gute“ oder „blaue Montag“ als

halber oder ganzer Freitag ein. Der Geselle sollte sein Bad und seine Erholung haben. Bezahlung erfolgte als Tage-, Wochen- oder Stücklohn. Um 1470 wurde bei der allgemeinen Preissteigerung in Nürnberg der Sommerlohn von 16 Pf. auf 18 Pf., der Winterlohn von 12 Pf. auf 14 Pf. erhöht, dafür aber der Badegeld-Zuschuß von 3 Pf. auf 2 Pf. herabgesetzt. Mit der Polizeistunde nahm man es sehr genau.

Neben den Handwerken mit Wanderzwang gab es auch „ungewanderte“ und sogar „gesperrte“ Handwerke, die an den Ort ihrer Wirksamkeit gebunden waren (in Nürnberg und Freistadt ob der Enns, Österreich). Mit der Sperrung sollte dem betreffenden Ort ein Monopol gesichert werden, aber meist wirkte sich das dahin aus, daß das Handwerk veraltete und verknöcherte. Um die Lehrlinge eines solchen Handwerks an den Ort zu binden, verlieh man ihnen das Bürgerrecht, was sonst erst dem Meister zustand. Zu den gesperrten Handwerken in Nürnberg gehörten die Ahlenschmiede, Malabasterer, Beckschlager, Beckdrechsler, Brillenmacher, Teppichmacher, Fingerhuter, Flinderleinschlager, Geschmeidemacher, Gold- und Silberdrahtzieher und -spinner, Hestleinmacher, Horndreher, Kompaßmacher, Lahngoldmacher, Messingbrenner, Messingschlager und -schaber, Pfeisendreher, Rechenpfennigmacher, Ringleindreher, Rotschmiedsdrechsler, Sanduhrmacher, Schermesserer, Schellenmacher, Spängler, Spiegler, Trompetenmacher, Zainer usw.

(Unter Benutzung von Mummenhoff „Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit“, Diederichs Verlag, 1924.)

★